

HAUSHALT - Transportmittelunfall - DH1723.18

1. Transportmittelunfall bei Übersiedlung

1.1. In Erweiterung von Artikel 2 und 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden ABHD sind Schäden durch Verlust oder Beschädigung von, im Zuge einer Übersiedlung in Kraftfahrzeugen transportiertem, Wohnungsinhalt durch einen Unfall des Transportmittels bis zur vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

1.2. Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel innerhalb Österreichs durch ein unmittelbar und plötzlich von außen, mit mechanischer Gewalt, einwirkendes Ereignis einen Sachschaden erleidet.

1.3. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird.
Bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches bleibt die Verschuldensfrage bezüglich Unfallhergangs außer Acht.

2. Obliegenheiten

2.1. Obliegenheit vor Eintritt des Versicherungsfalles:

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG (siehe Anhang ABHD) bewirkt, gilt:
- Die Verpflichtung, dass der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

2.2. Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles:

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG (siehe Anhang ABHD) bewirkt, gilt:
- Die Verpflichtung, dass im Schadensfall umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen muss.

3. Nicht ersetzt werden Schäden,

- die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigtem Zustand befindet;
- soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.
Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.